



# Weisung für die Kirchgemeinde und die Bezirke im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Version 14.0 vom 11.12.2020)

## Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage	2
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	2
III. Informations- und Kontaktstellen	2
IV. Massnahmen	3
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen	3
B. Organisatorische Umsetzung	4
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	4
2. Betriebliche Umsetzung	5
3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde .	5
C. Kirchliche Praxis	5
1. Grundsätze	5
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	6
a) Gottesdienste, Kasualien	6
b) Katechetik	8
c) Jugendarbeit.	8
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	8
e) Behördenorganisation	9
f) Weiteres .	9
3. Kirche bei den Menschen	9
4. Corona Nothilfe-Fonds	9

## I. Ausgangslage

Die **WHO** hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Das Coronavirus breitet sich weiterhin rasant aus. Auch in der **Schweiz** infizieren sich **immer noch zu viele** Menschen mit dem Corona-Virus. Der Bundesrat hat die am 16. März 2020 ausgerufene «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemiegesetz per 19. Juni 2020 beendet. Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten gilt nur noch die «**besondere Lage**». Damit liegen die Kompetenzen in der Bekämpfung des Coronavirus in erster Linie bei den Kantonen. Diese können, je nach der Situation vor Ort, restriktivere Weisungen erlassen. Trotzdem hat der Bundesrat mit Gültigkeit ab 19. Oktober 2020 neue, verschärfte Massnahmen erlassen. Per **12. Dezember 2020** hat nun der Bundesrat weitere schweizweite Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ergriffen:

- Maskenpflicht für alle, die älter als 12 Jahre sind im öffentlichen Verkehr und an allen Zugangsorten zum öffentlichen Verkehr (Flughafengebäude, Bahnhöfe etc.)
- **Maskenpflicht** in allen öffentlich zugänglichen Räumen, zum Beispiel in Geschäften, Einkaufszentren, Banken, Poststellen, Museen, Bibliotheken, Kinos, Theatern, Konzertlokalen, Innenräumen von zoologischen und botanischen Gärten und Tierparks, Restaurants, Bars, Discos, Spielsalons, Hotels (mit Ausnahme der Gästezimmer), Poststellen, Eingangs- und Garderobenräume von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesszentren, in Arztpraxen, Spitälern, **Kirchen und religiösen Einrichtungen**, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragepflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind.
- Auch in den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Maske getragen werden, wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte. Eine Maskenpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.
- Vorgaben für private Feiern
- Verbot von (spontanen) Versammlungen im öffentlichen Raum über 10 Personen und es wird **empfohlen nicht mehr als aus zwei Haushalten**.
- Homeoffice Empfehlung

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind **dringend** aufgerufen, Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Die körperliche Mindestdistanz zwischen den Personen beträgt 1.50 m. Weiterhin ist zu beachten, dass das Ansteckungsrisiko umso höher ist, je geringer der Abstand ausfällt.

Wir beobachten in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den Behörden die Lage aufmerksam und werden laufend informieren.

## II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtigkeit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um sachgerecht und menschen-gerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und das Leben ihrer Angehörigen bangen.

## III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierte Kirche Zug bittet die Bezirke, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG)

stellt weiterführende Informationen auf [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>  
oder über die **Corona-Auskunftsstelle des Kantons Zug** Tel. **041 728 39 09**

Für kirchliche Fragestellungen können die **Dienste der Reformierten Kirche Zug** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Kirchenschreiber	<a href="mailto:klaus.hengstler@ref-zug.ch">klaus.hengstler@ref-zug.ch</a>	041/726 47 04 (Notfälle)
Kirchenratspräsident	<a href="mailto:rolf.berweger@ref-zug.ch">rolf.berweger@ref-zug.ch</a>	079/834 41 17 (Notfälle)

Auch in der aktuellen Lage der Corona-Pandemie stehen die **Pfarrpersonen** in den Bezirken für seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir bitten die Bezirke, auf ihrer Homepage **Nummern für die Seelsorge** weiterhin zu belassen.

## IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen (A)
- Organisatorische Umsetzung (B)
- Kirchlichen Praxis (C)

Dazu die nachfolgend dargestellten Massnahmen. Sie verstehen sich als Weisungen aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern.

### A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt weiterhin, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Desinfektionsmittel.
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem Abfalleimer, waschen Sie sich die Hände gründlich.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 1.50 Meter während mehr als 15 Minuten), dann begeben Sie sich nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder den Testzentren (um Wartezeiten zu vermeiden ist eine Anmeldung empfohlen).
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen oder bei Sitzungen.
- **Unbedingt**: Tragen Sie eine Maske, wenn Abstandhalten nicht möglich ist. Masken sind bei der Kirchgemeinde vorrätig.
- Das Tragen von Masken im öffentlichen Verkehr und an allen Zugangsarten zum öffentlichen Verkehr sowie in allen öffentlich zugänglichen Räumen ist ab 19. Oktober 2020 obligatorisch. **Dies betrifft auch Kirchen und kirchliche Gebäude im Innen- und Aussenbereich.**
- Begeben Sie sich in Quarantäne, wenn Sie sich in einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert, die aufgrund der epidemiologischen Lage vom Bund regelmässig aktualisiert wird.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber, Husten, fehlender Geruchssinn, siehe auch unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>) gilt für alle Mitarbeitenden, sowie weiteren kirchlich Engagierten:

Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin/ Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.

- **Lassen Sie sich sofort testen.**
- **Bleiben Sie unbedingt zuhause, um eine Übertragung zu verhindern. Wer in Isolation oder Quarantäne ist, macht keinen Schritt nach draussen, es sei denn zu Arztbesuchen.**
- Informieren Sie die Kirchgemeinde/Behörden und alle Personen, mit denen Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Krankheitssymptome persönlichen Kontakt hatten.

Die Reformierte Kirche Kanton Zug weist an, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen möglichst breit zu **kommunizieren**, z.B. durch das Anbringen von Plakaten (an Eingängen zu Kirchen und kirchlichen Gebäuden sind Plakate anzubringen: „Hier gilt Maskenpflicht“).

Auch **Dritte**, die allenfalls unsere kirchlichen Räume benützen, müssen sich zwingend an die Maskenpflicht und gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreinrichtungen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

## B. Treffen organisatorischer Vorbereitungen

### 1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln können auf der Internetseite des BAG heruntergeladen oder bestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen.

Den Bezirken wurden Masken zur Verfügung gestellt. Weitere Masken können **auch** in Zug (Kanzlei) bezogen werden.

Es stehen aktuell folgende Vorlagen (Schutzkonzepte) zur Verfügung, **die den neuesten Vorgaben dringend angepasst werden müssen:**

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchgemeindeg Häuser	Musterschutzkonzept	BAG, EKS mit Anpassungen an Reformierte Kirche Kanton Zug	<a href="https://www.ref-zug.ch/coronavirus/informationen-und-massnahmen/#c3547">https://www.ref-zug.ch/coronavirus/informationen-und-massnahmen/#c3547</a>
Gottesdienste	Musterschutzkonzept	BAG, EKS mit Anpassungen an Reformierte Kirche Kanton Zug	<a href="https://www.ref-zug.ch/coronavirus/informationen-und-massnahmen/#c3547">https://www.ref-zug.ch/coronavirus/informationen-und-massnahmen/#c3547</a>

## 2. Betriebliche Umsetzung

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt neuerlich eine Homeoffice-Empfehlung. Angehörige der Gruppe besonders gefährdeter Personen arbeiten wieder zwingend im Homeoffice. Für alle Personen, die sich unwohl fühlen im Büro zu arbeiten, ist es wieder möglich, von zuhause aus zu arbeiten. Am Arbeitsort müssen weiterhin die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, geeignete Räume für Sitzungen usw.). **Regelmässiges Lüften ist zwingend.**

Für Sitzungen können nach wie vor die elektronischen Tools eingesetzt werden.

## 3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

**Mitarbeitende**, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen, schwerer Adipositas, Schwangere oder an einer Krebserkrankung leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Ihre Gesundheit und diejenige der übrigen Arbeitnehmenden sind mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen.

Mitarbeitende dürfen **nicht von sich aus der Arbeit fernbleiben**.

Besteht bei einer/m **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann sie/er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheitsverdacht nicht erhärtet, bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Es gilt unverändert, dass bei einer Dienstaussetzung von mehr als fünf Tagen ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden muss. Taggelder der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherungen werden nur ausgerichtet, wenn die Dienstaussetzung ärztlich lückenlos attestiert ist.

Behördenmitglieder und Mitarbeitende, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, müssen sich in eine zehntägige Quarantäne begeben. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste des Bundesamtes für Gesundheit aufgeführt, die aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert wird. (<http://www.bag.admin.ch/>). Adresse für Rückfragen: Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, Infoline Coronavirus 058/463 00 00, Infoline für einreisende Personen 058/464 44 88.

## C. Kirchliche Praxis

### 1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte.
- Nach dem Entscheid des Bundesrates vom 19. Oktober 2020 gilt für Gottesdienste Schutzmaskenpflicht.
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr weiterhin Rechnung tragen zu können, sollen **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben unter der Voraussetzung, dass die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz eingehalten werden. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Ab dem **12. Dezember 2020** gelten nochmals verschärfte Regeln für öffentliche und private Veranstaltungen, siehe unter **C 2. a) Gottesdienste, Kasualien** sowie unter **C 2. d) Weitere Veranstaltungen**.

- Die von den zuständigen Behörden erlassenen **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** sind für die Kirchgemeinde und kirchlichen Behörden **weiterhin umzusetzen**.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen sind unsere Aktivitäten laufend zu überprüfen und im Rahmen der Möglichkeiten Dienste anzubieten. Fallen Aktivitäten weg, werden die freiwerdenden Ressourcen anderswo eingesetzt, wo sie im Rahmen des kirchlichen Auftrages stattdessen gebraucht werden. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Wo möglich sind Stellvertretungen zu bezeichnen für den Fall, dass es kurzfristig zu Ausfällen kommen sollte.

## 2. Kirchliche Feiern und Anlässe

### a) Gottesdienst, Kasualien

Frage	Antwort
Braucht es ein <b>Schutzkonzept</b> ?	Ja, für alle Veranstaltungen, inkl. Gottesdienste.
Was gilt bezüglich <b>Begrenzung und Nachverfolgbarkeit</b> von Teilnehmenden?	<p>Ab dem 19. Oktober 2020 gilt für alle Veranstaltungen eine Maskenpflicht. Gottesdienste sind mit mehr als 50 Personen nicht erlaubt. Zu den 50 Personen zählen die Liturg/innen, Sigristen, Referent/innen usw. nicht dazu. Es muss ein geeigneter Kontrollmechanismus gefunden werden, um die Teilnehmerzahl zu begrenzen.</p> <p>Bei Gottesdiensten müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.</p> <p>Bezüglich <b>Abstandsregelung</b> wird präzisiert, dass «bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen ... nur jeder zweite Sitz oder nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden [dürfen].»</p>
Was bedeuteten die neuen Massnahmen für die <b>Weihnachtsgottesdienste</b> ?	Wir <b>empfehlen</b> bezüglich Weihnachtsgottesdiensten Vorkehren zu treffen und zu überlegen, ob Anmeldungen für die Weihnachtsgottesdienste ins Auge gefasst werden, oder ob die Anzahl der Gottesdienste erhöht wird. Virtuelle Lösungen müssen mit der zuständigen Kirchenrätin Andrea Joho abgesprochen werden.
Gibt es Ausnahmen bei der <b>Maskenpflicht</b> ?	Sprechende (Pfarrerin, Pfarrer usw.) müssen bei Wahrung eines genügend grossen Abstands zu den Gottesdienstteilnehmenden keine Maske tragen.
Was gilt in Bezug auf die <b>Hygieneregeln</b> ?	<p>Die Räumlichkeiten müssen die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln erlauben. Sie müssen gut belüftbar sein. In der Herbst- und Winterzeit ist Durchzug oder Querlüften dringend geboten.</p> <p>Alle benutzten Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen usw. müssen vor und nach dem Gottesdienst (oder einer anderweitigen Raumnutzung) sorgfältig gereinigt werden.</p> <p>An den Ein- und Ausgängen müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion bereitstehen. Handschuhe sind nicht empfohlen. Masken stehen zur Verfügung.</p>
Wie ist es mit <b>Kirchenmusik und Gesang</b> ?	Chorproben und auch Chorgesang in Gottesdiensten sind ab dem 19. Oktober 2020 bis auf weiteres wieder untersagt. <b>Ebenso ist der Gemeindegesang seit 9. Dezember 2020 verboten. Summen und auch das gemeinsame Sprechen von</b>



	<p>Texten im Wechsel (wie z.B. Psalmen) ist mit Zurückhaltung möglich.</p> <p>Professionelle Sänger/innen und Blasinstrumente dürfen nicht auftreten.</p> <p>Der Wichtigkeit der Kirchenmusik soll vermehrt mit fantasievoller Orgelmusik/Instrumentalmusik Ausdruck verliehen werden.</p>
Können <b>besonders gefährdete Personen</b> an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Gemäss dem Rahmenschutzkonzept des BAG sollen sie aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
Können <b>erkrankte Personen</b> an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.
Können <b>Abendmahlsfeiern</b> stattfinden?	Abendmahlsfeiern können nicht mehr stattfinden.
Was ist bei <b>kirchlichen Beerdigungen</b> zu beachten?	Bei Beerdigungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei anderen Gottesdiensten.
Welche <b>Schutzmassnahmen</b> gelten für Mitarbeitende?	Mitarbeitende sind nach wie vor aufgefordert auf ihre eigene Gesundheit zu achten und auch andere Menschen möglichst nicht anzustecken. Dazu gehört die sorgfältige Beachtung der Hygieneregeln. An öffentlich zugänglichen Arbeitsorten (z.B. beim Empfang im Kirchenzentrum) gilt Schutzmaskenpflicht.
Wie gehen wir mit <b>Taufen</b> um?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Zeit, in der besondere Hygiene-Regeln gelten, können Taufen nach wie vor auch in separaten Tauffeiern stattfinden (Kirchenratsbeschluss vom 28. April 2020). Damit kann verhindert werden, dass Menschen sich physisch zu nahe kommen, und verschiedene Familien können so voneinander separiert werden. Auch eine separate Tauffeier ist ein Gottesdienst, es ist dementsprechend ein geeigneter Ort und eine passende Form zu wählen. Ausserdem gilt auch bei Taufen eine maximale Teilnehmer/innenzahl von 50 Personen.</li> <li>2. Beim eigentlichen Taufakt ist es nicht möglich, die Distanz von 1.50 m einzuhalten. Das bedeutet: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Taufen werden von Pfarrpersonen durchgeführt, die nicht zu einer Risikogruppe bezüglich Covid-19 gehören. Wo nötig, werden Aufgaben in den Teams entsprechend abgetauscht. Die Schutzmaskenpflicht gilt auch bei Taufen.</li> <li>b. Die Tauf liturgie wird mit dem Täufling bzw. der Familie in Bezug auf Hygienemassnahmen vorgängig besprochen, es wird eine Form gewählt, die für alle Beteiligten stimmt. Dazu gehören auch Abklärungen,</li> <li>c. Alle benötigten Utensilien werden unter Einhaltung der Hygiene-Regeln bereitgestellt, und danach nur noch von jeweils einer Person angefasst.</li> <li>d. Die Pfarrerin/der Pfarrer legt vor dem Taufakt das Manuskript so bereit, dass sie/er nicht mehr umblättern muss, und desinfiziert sich dann die Hände.</li> <li>e. Der enge Kontakt wird so kurz wie möglich gehalten, der Taufsegen /Taufspruch kann</li> </ol> </li> </ol>

	<p>auch aus grösserer Distanz zugesprochen werden.</p> <p>3. Wenn der Täufling selbst oder die Eltern zu einer Risikogruppe gehören, ist besondere Vorsicht geboten. Es muss diskutiert werden, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für die Taufe ist.</p> <p>a. Minimum: Die Taufe wird wie unter 2 beschrieben durchgeführt, zusätzlich wird sichergestellt, dass der (gesunde) Täufling während der Taufe nicht von einer Risikoperson gehalten wird.</p> <p>b. Bei erhöhtem Risiko empfiehlt es sich, dass die Eltern das Kind taufen (bzw. eine enge Bezugsperson, mit der der Täufling ohnehin Kontakt hat). In der Regel wird das darauf hinauslaufen, dass die Eltern/die Bezugsperson vorgängig instruiert und ermutigt werden, wie mit dem Taufwasser umgegangen wird, und die Pfarrperson die Taufformel spricht.</p>
Wir gehen wir mit <b>Trauungen</b> um?	Bei Trauungen gilt die maximale Teilnehmer/innenzahl von 50 Personen wie auch die Maskenpflicht. Ob und wie eine Trauung gefeiert wird, muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.

## b) Katechetik

Frage	Antwort
Kirchlicher <b>Religionsunterricht</b>	<p>Der Religionsunterricht findet unter Einhaltung geltender Schutzkonzepte der Schulgemeinden seit dem 11. Mai 2020 auf allen Stufen wieder statt.</p> <p>In Schulen ab der Sekundarstufe gilt eine Maskenpflicht.</p> <p>Die Fachstelle Religionspädagogik koordiniert, informiert und unterstützt die Religionslehrpersonen.</p>

## c) Jugendarbeit

Frage	Antwort
Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?	Aktivitäten mit Jugendlichen unter 16 Jahren sind mit Schutzkonzept weiterhin möglich. Bei über 16-jährigen und altersgemischten Gruppen gelten die Regeln für Veranstaltungen wie bei Erwachsenen (siehe unter d).
Wie steht es mit <b>Lager</b> (z.B. Konfirmationslager/Jugendlager)?	Bis auf Weiteres sind Lager nicht gestattet.

## d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Handhabung <b>kirchlicher Veranstaltungen</b> wie z.B. bei Konzerten, Vorträgen, Filmvorführungen.	<p>Ab 12. Dezember 2020 gilt ein Verbot für Veranstaltungen. Dieses Verbot gilt vorerst bis 22. Januar 2021. Erlaubt sind religiöse Feiern (Gottesdienste, Kasualien).</p> <p>Bei diesen kirchlichen Feiern ist eine begleitende Konsumation (wie z.B. ein Apéro im Anschluss) nicht gestattet.</p>



<b>Krippenspiele, Adventskalender</b>	Die Krippenspiele sind (auch im Rahmen eines Gottesdienstes) mit zu vielen Fragen behaftet, weshalb Krippenspiele und Anlässe im Rahmen von Adventskalendern nicht stattfinden dürfen.
« <b>Adventsgeschichten</b> »	Adventsgeschichten fallen unter das Verbot.

### e) Behördenorganisation/Bezirkkirchenpflegen

Wie steht es mit <b>Kirchenrats-sitzungen</b> ?	Als behördliches Führungsorgan muss der Kirchenrat die nötigen dringlichen Beschlüsse ordentlich fällen können. Er hat als Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren. <b>Sitzungen finden via Zoom statt.</b>
Wie steht es mit <b>Sitzungen der Bezirkkirchenpflegen</b> ?	Bei Sitzungen im Sinne einer Präsenzveranstaltung sind die Schutz- und Hygienemassnahmen einzuhalten. Die Teilnehmer/innenzahl ist auf 10 Personen beschränkt. <b>Die Sitzungen sollen wenn immer möglich via Zoom stattfinden.</b>
Können <b>Bezirksversammlungen</b> durchgeführt werden?	Bezirksversammlungen sind <b>derzeit nicht mehr</b> möglich.

### f) Weiteres

Frage	Antwort
Welche <b>technischen Hilfsmittel</b> können die Zusammenarbeit trotz körperlicher Distanz sicherstellen?	Wo der Weg per Telefon und Email nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Zoom, Microsoft Teams, wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.  <b>Achtung: Bei Microsoft Zoom usw. müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Schülerlisten z.B. dürfen weiterhin nur über unseren @ref-zug-Server verschickt werden!</b>
Wie erfahren wir von <b>neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen</b> ?"	Die Informationen werden laufend aktualisiert und per E-Mail versandt. Zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste.

### 3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge** muss gerade auch in dieser anspruchsvollen Lage sichergestellt sein, unter Wahrung der erforderlichen **Schutzvorkehrungen** für den Einsatz der Seelsorgenden. Im Fokus stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen.

### 4. Corona Nothilfe-Fonds

Die Reformierte Kirche Kanton Zug hat ein Corona Nothilfefonds bereitgestellt. Zweck des Fonds ist eine niederschwellige, finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen und Familien, Gewerbetreibenden, Einzelfirmen und kleineren Firmen, Vereinen und Institutionen, die von der Corona-Krise in finanzielle Notlage geraten sind. Die Antragsformulare sind zu finden unter: <https://www.ref-zug.ch/corona-nothilfefonds>.